



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
Frau Adelheid Dietz-Will  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39959  
Telefax: 089 233-39920  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
lsa-betrieb.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
19.07.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
09.10.2017

### **Verkehrsunfall am Haidenauplatz – schnelle Umsetzung von Maßnahmen**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03910 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 19.07.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zu Ihrem Antrag vom 19.07.2017 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In Ihrem Schreiben regen Sie an, an der Lichtsignalanlage (LSA) Haidenauplatz einen zusätzlichen Gelbblinker zu installieren, sowie die Radfurt über die Orleanstraße rot einzufärben.

Hilfssignalgeber, wie der von Ihnen geforderte Gelbblinker, sollen nach den geltenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) „nur sparsam verwendet werden, um den Warneffekt des gelben Blinklichts nicht durch zu häufige Anwendung abzunutzen“. Gelbblinker werden deshalb durch das Kreisverwaltungsreferat in der Regel auch nur an weit abgesetzten oder schlecht einzusehenden Rad-/Fußgängerfurten angeordnet. Die Lichtsignalanlage am Haidenauplatz ist hingegen sehr übersichtlich gestaltet und alle Rad-/Fußgängerfurten sind uneingeschränkt einsehbar.

Deshalb sieht das KVR keine Notwendigkeit für die Anbringung eines Gelbblinkers.

Radfahrstreifen sind laut dem Stadtratsbeschluss vom 11.05.1999 nur in bestimmten Ausnahmefällen einzufärben, da sonst die Signalwirkung durch Roteinfärbung sinkt.

Der Stadtrat legte dafür folgende Kriterien fest:

Die Verkehrsflächen markierter Radverkehrsführungen können ausnahmsweise dann rot eingefärbt werden, wenn sie

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

- a) auf Fahrbahnen zwischen Geradeaus- und Abbiegespuren verlaufen
- b) von sogenannten freilaufenden Abbiegespuren gekreuzt werden
- c) von stark befahrenen und in der Sicht eingeschränkten Grundstückszufahrten gequert werden
- d) nach den Erkenntnissen der Unfallkommission an besonderen Gefahrenstellen liegen.

Ferner ist zu beachten:

- 1. ) An Lichtsignalanlagen und Kreuzungen mit „Rechts-vor-Links-Regelung“ darf keine Roteinfärbung erfolgen.
- 2. ) Schutzstreifen werden weiterhin grundsätzlich nicht eingefärbt.

Die Situation am Haidenauplatz erfüllt somit nicht die oben genannten Kriterien, um die Radfurt rot einzufärben.

Auch die Polizei sieht keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für notwendig an.

Aus den oben genannten Gründen, kann das Kreisverwaltungsreferat derzeit der Anbringung eines Gelbblinkers sowie der Roteinfärbung der Radfurt über die Orleanstraße nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.